

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 16. 3. 2022

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 8. 3. 2022, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	302	Bek. 7. 3. 2022, Anerkennung der „Heidi Limburg Familienstiftung“	308
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
C. Finanzministerium		Bek. 22. 2. 2022, Anerkennung der „Hasetal-Stiftung“ . . .	308
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Landeswahlleiterin	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 25. 2. 2022, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 9. 10. 2022	309
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 16. 3. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH)	314
Erl. 2. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	302	Bek. 16. 3. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TESIUM GmbH, Holzminden)	315
93200		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 16. 3. 2022, Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG Deponie Geestland in Langwedel-Völkersen; Öffentliche Bekanntmachung Auslegung der Planunterlagen (Specht Baustoffhandel, Transporte und Entsorgung GmbH & Co. KG, Langwedel-Völkersen)	317
RdErl. 1. 3. 2022, Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift	305	Bek. 16. 3. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DR. KAISER Diamantwerkzeuge Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Celle)	318
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 1. 3. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel)	319
Bek. 24. 2. 2022, Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen in das Förderprogramm des Landes: „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ — Programmaufruf Förderjahr 2022 —	305	Berichtigung	320
Bek. 3. 3. 2022, Bekanntmachung der Änderung der Prüfsetzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt	307	Rechtsprechung	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bundesverfassungsgericht	320
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Stellenausschreibungen	321—323
Bek. 2. 3. 2022, Aufhebung der „Calvör-Wiechmann'schen Stiftung“	308		

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 8. 3. 2022
— 203-11700-3 MEX —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Hannover eine neue Adresse hat:

c/o BSB Busche — Şahin — Bülow
 Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter
 Theaterstraße 6
 30159 Hannover
 Tel.: 0151 74635982.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 302

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
 und Digitalisierung**

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Beschaffung von Omnibussen
für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Erl. d. MW v. 2. 3. 2022
— 44-30651/0060 —

— VORIS 93200 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen und Omnibusanhängern zum Transport von Fahrrädern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nach § 2 Satz 1 Nr. 8 NGVFG. Ziel ist es, Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger durch Investitionskostenzuschüsse dabei zu unterstützen, moderne, verkehrssichere, barrierefreie, schadstoffarme, klimaschonende und insgesamt umweltfreundliche Omnibusse anzuschaffen und damit die Attraktivität des ÖPNV in Niedersachsen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu erhöhen und neue oder zusätzliche Verkehrsangebote einzurichten.

1.2 Die Gewährung erfolgt entsprechend den Regelungen der

— Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22) — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 —,

— Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beschaffung von neuen und gebrauchten

2.1.1 Omnibussen,

2.1.2 Anhängern für Omnibusse zum Transport von Fahrrädern.

Als neu gelten auch Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Zuwendungsempfänger eine maximale Laufleistung von 30 000 km haben und zum Zeitpunkt der Beschaffung die gültige Euro-Abgasnorm erfüllen.

2.2 Um den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend zu entsprechen, sind nur Fahrzeuge mit Niederflurtechnik förderfähig, sofern diese für den beabsichtigten Verkehr am Markt angeboten werden. Als Niederflurfahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zwischen der ersten und der zweiten Tür niederflurig sind (Low Entry Fahrzeuge). Bei Fahrzeugen mit bis zu neun Metern Fahrzeuglänge ist auch eine Heckniederflurplattform zulässig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

3.1 Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben, entweder als Genehmigungsinhaber, als Betriebsführer oder als Auftragnehmer. Diesen Unternehmen gleichgestellt sind Fahrzeugvorhaltengesellschaften, die mit einem Unternehmen gemäß Satz 1 verbunden sind und diesem Unternehmen das geförderte Fahrzeug unter Beachtung aller Vorgaben und der Zweckbindungsbestimmungen dieser Richtlinie zur Nutzung überlassen.

3.2 Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NNVG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1 Die Förderung muss dem jeweiligen Nahverkehrsplan entsprechen. Eine positive Stellungnahme des Aufgabenträgers ist den Antragsunterlagen beizufügen.

4.2 Die Fahrzeuge werden überwiegend (dies entspricht mindestens 51 %) zur Erbringung von Nahverkehrsleistungen im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen eingesetzt (§ 2 Satz 1 Nr. 8 NGVFG).

4.3 Omnibusse erreichen eine jährliche Betriebsleistung von 30 000 Wagen-km (Minibusse 20 000 Wagen-km) im Linienverkehr nach § 42 PBefG.

4.4 Bei Erstbeschaffungen werden die Omnibusse zur Einrichtung neuer Linien und zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Linien nach § 42 PBefG eingesetzt. Es handelt sich auch um eine Erstbeschaffung, wenn eine bestehende Linie von einem Unternehmen erstmalig bedient wird.

4.5 Bei Ersatzbeschaffungen müssen die zu ersetzenden Omnibusse nach zehn Jahren eine Laufleistung von mehr als 300 000 km aufweisen (Minibusse 200 000 km). Abweichend hiervon kann eine Ersatzbeschaffung auch erfolgen, wenn die Omnibusse nach acht Jahren eine Laufleistung von 650 000 km aufweisen (Minibusse nach fünf Jahren 250 000 km). In beiden Fällen soll der zu ersetzende Omnibus (bzw. Minibus) im Programmjahr in den letzten vier Jahren ununterbrochen im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt und fester Bestandteil des Betriebes des antragstellenden oder eines verbundenen Unternehmens gewesen sein. Als Unterbrechung gelten nicht Stilllegungen bis zu einem Monat bei Halterwechsel sowie Stilllegungen während der Hauptferienzeit und/oder wegen nachgewiesener Reparaturzeiten.

4.6 Gebrauchte Fahrzeuge dürfen zum Zeitpunkt der Anschaffung höchstens fünf Jahre alt (Zulassungsalter) sein. Gebrauchtfahrzeuge sind nur bei Ersatzbeschaffungen förderfähig. Auch sie müssen im Zeitpunkt der Beschaffung die gültige Euro-Abgasnorm erfüllen.

4.7 Die beihilferechtlichen Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der dazugehörigen Auslegungleitlinien (ABl. EU 2014 Nr. C 92 S. 1) müssen gewahrt sein.

Insbesondere bedeutet dieses:

- 4.7.1 Der Zuwendungsempfänger muss vom zuständigen Aufgabenträger durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiens- ten betraut worden sein, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen i. S. von Artikel 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unterliegen. Der Auftrag muss die Vorgaben von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und
- 4.7.2 es darf durch die Zuwendungsgewährung nicht zu einer übermäßigen Ausgleichsleistung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung kommen. Die Zuwendung beschränkt sich daher auf solche Investitionen, die durch den öDA (samt Zubestellungen) vorgegeben werden bzw. die für die Erfüllung der Auftragsleistung erforderlich sind. Die geförderten Fahrzeuge müssen im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Pflichten eingesetzt werden. Die Investitionsförderung ist im vollen Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des öDA (kosten- oder gleichmindernd) zu berücksichtigen. Über entsprechende Regelungen im öDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden. Soweit der öDA endet, bevor die Investitionsförderung über diesen abgerechnet wurde, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten, sofern nicht eine den beihilferechtlichen Vorgaben genügende Nachfolgeregelung eine Überkompensation ausschließt.
- 4.7.3 Die Vorgaben des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind zu beachten.
- 4.8 Soweit eine Förderung nach Nummer 4.7 beantragt wird oder die Fahrzeuge aus dem Fahrzeugpool (Nummer 4.10.1) den Verkehrsunternehmen im Rahmen eines öDA zur Verfügung gestellt werden, ist der öDA gemäß Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen.
- 4.9 Ebenfalls beihilferechtlich zulässig ist es, wenn der voraussichtliche Zuwendungsempfänger die öffentlichen Personenverkehrsdienste aufgrund eines öDA gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erbringt, d. h. im Rahmen eines Altvertrages, der die Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und der Altmark-Trans-Rechtsprechung, insbesondere die jeweils festgelegten Grundsätze zur Ausgleichsbemessung, erfüllt.
- 4.10 Eine Förderung kann auch bewilligt werden:
- 4.10.1 an Aufgabenträger zur Bildung eines Fahrzeugpools. Für den Fall, dass der Aufgabenträger Verkehrsunternehmen die Fahrzeuge außerhalb von öDAs zu gegenüber den normalen Marktbedingungen vergünstigten Konditionen überlässt, hat der Aufgabenträger sicherzustellen, dass die unter Nummer 4.10.2 genannten beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Verordnung eingehalten werden,
- 4.10.2 unter Berücksichtigung der De-minimis-Verordnung. Erfolgt die Zuwendung an Verkehrsunternehmen, die außerhalb von einer Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten (eigenwirtschaftliche Verkehre) oder im Auftrag von Genehmigungsinhabern und Betriebsführern Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben (Subunternehmen), sind die Regelungen der De-minimis-Verordnung einzuhalten. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähig ist der vom Zuwendungsempfänger zu entrichtende Netto-Kaufpreis für das Fahrzeug ohne Umsatzsteuer soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann.

5.2 Der Zuschuss beträgt für

5.2.1 neue Fahrzeuge 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.2.2 gebrauchte Fahrzeuge 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die maximalen zuwendungsfähigen Ausgaben für neue Fahrzeuge betragen für

5.3.1 Omnibus-Fahrradanhänger: 12 000 EUR,

5.3.2 Dieselbetriebene Fahrzeuge:

5.3.2.1 Solo-Standard-Bus (bis 12,50 m): 230 000 EUR,

5.3.2.2 Solobus (bis 13,50 m): 260 000 EUR,

5.3.2.3 Solobus (bis 15,00 m): 290 000 EUR,

5.3.2.4 Gelenkbus (17,50 bis 20,00 m): 340 000 EUR,

5.3.2.5 Midibus (8,50 bis 10,70 m; >20 Sitzplätze): 190 000 EUR,

5.3.2.6 Minibus (bis 8,50 m): 120 000 EUR,

5.3.2.7 Doppeldecker-Omnibus: 430 000 EUR,

5.3.3 Erdgasbetriebene Fahrzeuge:

5.3.3.1 Solo-Standard-Bus (bis 12,50 m): 275 000 EUR,

5.3.3.2 Solobus (bis 13,50 m): 300 000 EUR,

5.3.3.3 Solobus (bis 15,00 m): 330 000 EUR,

5.3.3.4 Gelenkbus (17,50 bis 20,00 m): 400 000 EUR,

5.3.3.5 Midibus (8,50 bis 10,70 m; >20 Sitzplätze): 220 000 EUR,

5.3.3.6 Minibus (bis 8,50 m): 160 000 EUR,

5.3.3.7 Doppeldecker-Omnibus: 490 000 EUR,

5.3.4 Diesel-hybrid-betriebene Fahrzeuge:

5.3.4.1 Solo-Standard-Bus (bis 12,50 m): 340 000 EUR,

5.3.4.2 Solobus (bis 13,50 m): 390 000 EUR,

5.3.4.3 Solobus (bis 15,00 m): 430 000 EUR,

5.3.4.4 Gelenkbus (17,50 bis 20,00 m): 510 000 EUR,

5.3.4.5 Midibus (8,50 bis 10,70 m; >20 Sitzplätze): 270 000 EUR,

5.3.4.6 Minibus (bis 8,50 m): 180 000 EUR,

5.3.4.7 Doppeldecker-Omnibus: 630 000 EUR,

5.3.5 Fahrzeuge mit einem batteriebetriebenen Antriebssystem (Elektrobusse):

5.3.5.1 Solo-Standard-Bus (bis 12,50 m): 570 000 EUR,

5.3.5.2 Solobus (bis 13,50 m): 590 000 EUR,

5.3.5.3 Solobus (bis 15,00 m): 610 000 EUR,

5.3.5.4 Gelenkbus (17,50 bis 20,00 m): 730 000 EUR,

5.3.5.5 Midibus (8,50 bis 10,70 m; >20 Sitzplätze): 450 000 EUR,

5.3.5.6 Minibus (bis 8,50 m): 270 000 EUR,

5.3.5.7 Doppeldecker-Omnibus: 800 000 EUR,

5.3.6 Fahrzeuge mit einem wasserstoffbetriebenen Antriebssystem (Brennstoffzelle):

5.3.6.1 Solo-Standard-Bus (bis 12,50 m): 630 000 EUR,

5.3.6.2 Solobus (bis 13,50 m): 650 000 EUR,

5.3.6.3 Solobus (bis 15,00 m): 680 000 EUR,

5.3.6.4 Gelenkbus (17,50 bis 20,00 m): 800 000 EUR,

5.3.6.5 Midibus (8,50 bis 10,70 m; >20 Sitzplätze): 550 000 EUR,

5.3.6.6 Minibus (bis 8,50 m): 340 000 EUR,

5.3.6.7 Doppeldecker-Omnibus: 860 000 EUR,

Bei Fahrzeugen, die zusätzlich zum Verbrennungsmotor mit einem System zur Energierückgewinnung (Rekuperati-

onsmodul) ausgestattet sind, das weitere Antriebsenergie ausschließlich beim Anfahren, Beschleunigen und bei sonstigen Leistungsspitzen bereitstellt (Mild-Hybrid-Fahrzeuge), erhöhen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um 15 000 EUR.

5.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben für gebrauchte Fahrzeuge sind unter Berücksichtigung der in Nummer 5.3 genannten Höchstbeträge und des Fahrzeugalters festzusetzen. Der Wertverlust ist linear in monatlichen Zyklen zu berechnen. Dabei ist von einem Gesamtalter eines Omnibusses von zehn Jahren auszugehen.

5.5 Erfolgt der Einsatz des geförderten Fahrzeugs nur zum Teil im Linienverkehr nach § 42 PBefG, verringert sich der Zuschuss nach der Nummer 5.2 entsprechend (ÖPNV-Faktor).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ein ersetztes Fahrzeug darf vom Zuwendungsempfänger und verbundenen Unternehmen nicht mehr im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden. Ausnahmsweise kann das ersetzte Fahrzeug mit Zustimmung der Bewilligungsstelle befristet weiterverwendet werden.

6.2 Die Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften neuen Fahrzeuge beträgt zehn Jahre (für Minibusse sieben Jahre bzw. fünf Jahre, wenn 250 000 km im ÖPNV erreicht wurden). Die Zweckbindung für gebrauchte Fahrzeuge ist um das Fahrzeugalter zum Förderzeitpunkt zu reduzieren. Sie beginnt jeweils mit dem 1. Juli des Anschaffungsjahres.

6.3 Stilllegungen aufgrund von Halterwechsel, Ferienzeiten und nachgewiesenen Reparaturzeiten dürfen während des Zweckbindungszeitraumes insgesamt nicht mehr als 10 % des Zweckbindungszeitraumes betragen. Bei einer Überschreitung von 10 % verlängert sich der Zweckbindungszeitraum um den Zeitraum der Überschreitung.

6.4 Wird das bezuschusste Fahrzeug während der Zweckbindung aus dem Linienverkehr nach § 42 PBefG herausgenommen oder mit geringerem Anteil in diesem Verkehr eingesetzt, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen; das gleiche gilt, wenn die Betriebsleistung des Fahrzeugs die in Nummer 4.3 genannten Wagen-km/Jahr nicht erreicht.

6.5 Die Angaben im Antrag und in den vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Lauf der Abwicklung des Vorhabens und während der Zweckbindung ändern, sind von dem Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zuwendung soll für den Zweckbindungszeitraum durch Sicherungsübereignung der Fahrzeuge an die Bewilligungsstelle oder durch eine Bürgschaft zugunsten der Bewilligungsstelle gesichert werden. Der Antragsteller trägt die Kosten für die Bestellung einer Bürgschaft.

6.6 Das Risiko der Rückforderung einer EU-beihilferechtswidrigen Zuwendung trägt der Zuwendungsempfänger.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover.

7.3 Eine Förderung wird nur auf Antrag bewilligt.

7.4 Zuwendungsanträge sind unter Verwendung der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formulare bis zum 31. Mai des Jahres für das nachfolgende Programmjahr an die Bewilligungsstelle zu richten. Das Formular ist bei der Bewilligungsstelle (www.lnvg.de/downloads/foerderung) erhältlich.

7.5 Soweit eine Förderung nach Nummer 4.10.2 erfolgt, ist dem Antrag eine Liste der De-minimis-Beihilfen beizufügen, die von anderen Stellen, auch an verbundene Unternehmen, in den letzten drei Jahren bewilligt wurden.

7.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Rechnungen) über die Einzelzahlungen vorzulegen.

7.7 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Sonstige Beihilfebestimmungen

8.1 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 59 S. 1) dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist. Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.2 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.3 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 16. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH

Nachrichtlich:

An
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden
den Regionalverband Großraum Braunschweig
den VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen — Landesgruppe
Niedersachsen/Bremen —
den GVN Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift

RdErl. d. ML v. 1. 3. 2022
— 303-20002-2938/2022 —

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1. 4. 2022 aufgehoben:

RdErl. v. 3. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1162) — VORIS 23100 —
Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG für Raumordnungsverfahren und für landesplanerische Stellungnahmen zur Raumverträglichkeit von Vorhaben (VV-ROG/NROG — RoV)

An die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Stadt Göttingen, den Regionalverband Großraum Braunschweig, die Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:

An die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 305

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen
in das Förderungsprogramm des Landes:
„Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“
— Programmaufruf Förderjahr 2022 —

Bek. d. MU v. 24. 2. 2022
— 61.1-21205.9 —

Bezug: RdErl. v. 27. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1628)
— VORIS 21075 —

Ziel der Förderung ist es, die städtebauliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Qualität im Quartier zu verbessern und die Zukunftsfähigkeit kommunaler Infrastruktur zu stärken.

Sport dient nicht nur der Bewegung, sondern ermöglicht auch die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund. Sport schafft Gemeinschaftssinn und bildet so eine wichtige Stütze für das Miteinander vor Ort. Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Die Förderung von Investitionen in Sportstätten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 104 b und des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes i. V. m. der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt Sportstätten 2022)“ gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Städte und Gemeinden, der RL Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten, Bezugserlass, sowie der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)“, RdErl. des MS vom 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt geändert durch RdErl. vom 2. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1460). Die Städtebauförderungsrichtlinie steht auf der Internetseite des MU (www.umwelt.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Die für die Durchführung des Förderungsprogramms „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ maßgebende Verwaltungsvereinbarung 2022 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung durchgeführt wird. Der hiesige Programmaufruf erfolgt daher vorbehaltlich der Ausgestaltung und des Abschlusses der betreffenden Verwaltungsvereinbarung. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Städte und Gemeinden.

Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind Einzelmaßnahmen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen i. S. des BauGB.

Das Land Niedersachsen ist analog des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Die Förderung von Kunstrasenplätzen unter Verwendung von Kunststoffgranulat ist ausgeschlossen.

Die Anmeldungen für das Programmjahr 2022 sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 27. 4. 2022** beim jeweils örtlich **zuständigen ArL** einzureichen.

Zu den in das Förderungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b des Grundgesetzes Begleitinformationen in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen.

1. Fördergegenstand, förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), sowie deren typischen baulichen Bestandteile und zweckdienlichen Folgeeinrichtungen (z. B. Umkleide- und Sanitärräume). Sportstätten sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen (wie z. B. Sporthallen oder Hallenschwimmbäder).

Gefördert werden Investitionen in den Umbau, die Sanierung und die Modernisierung von Sportstätten, sowie in begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

Gefördert werden Sportstätten in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und Landes aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung muss der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung entsprechen, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten und deren Auswirkungen für das Quartier umfassen.

Ausnahmsweise kann die Förderung auch in Abweichung der vorgenannten Gebiete erfolgen. Der besondere Bedarf, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziel der

— Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,

— Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen und

— Förderung der Gesundheit der Bevölkerung

beabsichtigt, ist darzustellen. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig ist. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung (z. B. Dorfentwicklungspläne, ILEK; LEADER-REK)

der Stadt oder Gemeinde erfolgen. Dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen bzw. in der städtebaulichen Gesamtstrategie zu ergänzen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubauten in den o. g. Gebieten förderfähig, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Darüber hinaus sind angemessene investitionsvorbereitende und begleitende Maßnahmen förderfähig.

2. Zuwendungsbestimmungen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Ausschreibung und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten. Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind Städte und Gemeinden. Sie können die Fördermittel des Landes zusammen mit ihrem Eigenanteil im Rahmen der Nummer 12 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO zur Durchführung der Maßnahme an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten. Ein Anspruch der Städte und Gemeinden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Programmbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Landeshaushalt verfügbaren Mittel, in denen auch Finanzhilfen des Bundes enthalten sind, auf der Basis dieser Ausschreibung sowie des Bezugserrlasses.

Der Zuwendungsempfänger hat das geplante Vorhaben durch Ratsbeschluss festzulegen. Für die Sportstätte muss unter Berücksichtigung hinreichender Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass sie auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für die o. g. Ziele des Investitionspakts genutzt wird. Beurteilungsgrundlage ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept entsprechend den Anforderungen nach Nummer 4 Abs. 2 der Städtebauförderungsrichtlinie. In Ausnahmefällen kann die Beurteilung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung nach den unter Nummer 1 genannten Anforderungen erfolgen.

Im Sinne der Inklusion und Partizipation sind die Belange der Nutzerinnen und Nutzer mit und ohne Behinderungen (barrierefreie oder -arme Sportstätten), insbesondere als Sportaktive, zu berücksichtigen. Das Prinzip des Gender Mainstreaming und der Grundsatz der Antidiskriminierung ist ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sowie Nachhaltigkeit sind besonders zu berücksichtigen und die Auswirkungen der angemeldeten Einzelmaßnahme darauf darzustellen.

Die Schlüssigkeit und kurzfristige Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens sowie die Effizienz des Mitteleinsatzes sind nachzuweisen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 90 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für investive sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen.

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung für Baumaßnahmen gelten die einschlägigen Vorschriften der Städtebauförderungsrichtlinie — R StBauF — entsprechend, soweit in dieser Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Durch das Vorhaben zu erwartende Einnahmen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks) sind bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Der durch Einnahmen und durch die nach dieser Ausschreibung gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu tragen. Der durch Eigenmittel

zu finanzierende Anteil beträgt mindestens 10 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten des Zuwendungsempfängers,
- Geldbeschaffungskosten und Zinsen bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung,
- Maßnahmen, die aufgrund anderer landesgesetzlicher Bestimmungen, anderer Förderprogramme des Landes Niedersachsen, insbesondere des Sportstättenanierungsprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport gefördert werden; gleiches gilt für Bestimmungen oder Programme des Bundes,
- Maßnahmen für Sportstätten, die überwiegend touristisch genutzt werden,
- Maßnahmen, deren beantragte Zuwendungen 25 000 Euro nicht überschreiten,
- mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene oder in erheblichem Umfang durch professionelle Sportlerinnen und Sportler genutzte Sportstätten,
- Ausgaben für Gastronomiebereiche,
- Ausgaben für den Abriss von Baudenkmalen.

Die durch die Zuwendung geförderten Bauten (Um- und Neubauten) und baulichen Anlagen sind 25 Jahre ab Fertigstellung zu verwenden.

Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

3. Verfahrensbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Ausschreibung abweichende Regelungen getroffen sind.

Die Maßnahmen sind über das jeweils zuständige ArL bei der Programmbehörde unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars schriftlich anzumelden. Für das Programmjahr 2022 ist die Anmeldung dem ArL in dreifacher Ausfertigung bis zum 27. 4. 2022 vorzulegen.

Die Anmeldung beinhaltet folgende Unterlagen:

- 3.1 Darstellung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes:
 - 3.1.1 Beschreibung des Objekts, insbesondere Lage, Nutzung, Auslastung (nachzuweisen durch Belegungspläne), Missstände sowie Alter,
 - 3.1.2 Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen,
 - 3.1.3 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder eine vergleichbare Voruntersuchung oder in den Ausnahmefällen (außerhalb von Gebieten der Städtebauförderung) eine städtebauliche Gesamtstrategie oder eine vergleichbare Planung, die konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten enthalten.
- 3.2 Darstellung der Planung:
 - 3.2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme und der beabsichtigten Wirkungen für die zukünftige städtebauliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Qualität des Gebietes,
 - 3.2.2 Aussagen zur Verbesserung des energetischen Zustandes und Auswirkungen auf den Klima- und Umweltschutz durch den Einsatz der Zuwendungen,
 - 3.2.3 Aussagen zur Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen (insbesondere zur Barrierefreiheit) sowie des Gender Mainstreaming und der Antidiskriminierung,

Anlage

3.2.4 Beschreibung der Maßnahme im Hinblick auf deren kurzfristige Umsetzbarkeit.

3.3 Darstellung der Umsetzung und Finanzierung:

3.3.1 Kosten- und Finanzierungsplan,

3.3.2 Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,

3.3.3 Beschluss der Gemeinde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme,

3.3.4 Erklärung, soweit sich die Gemeinde in der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden in Haushalts-sicherung befindet,

3.3.5 kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Finanzierung des Eigenanteils.

Sollen Zuwendungen vom Erstempfänger an den Letzt-empfänger weitergeleitet werden (Nummer 12 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO), hat der Erstempfänger das Vorliegen der Förder-voraussetzung bei der Anmeldung zu bestätigen.

Die Zuwendungen sind bis spätestens zum 31. 12. 2027 gegenüber der Bewilligungsstelle abzurechnen. Bewilligungs-stelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—14, 30177 Hannover.

Der Vordruck für die Antragstellung steht auf der Internetseite des MU (www.umwelt.niedersachsen.de/sportstaetten-foerderung) als Download zur Verfügung.

An die
Kommunen
Ämter für regionale Landesentwicklung
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 305

**Bekanntmachung der Änderung der Prüfsatzung
der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände
beim Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt**

Bek. d. MU v. 3. 3. 2022 — 25-62318/002 —

Bezug: Bek. v. 17. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 502)

Gemäß § 2 Abs. 5 Nds. AGWVG vom 6. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird die durch den Ausschuss des Wasserverbandstages e. V. am 3. 12. 2021 beschlossene und vom Präsidenten des Wasserverbandstages e. V. unterzeichnete Änderung der Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, der das MU mit Schreiben vom 3. 3. 2022 zugestimmt hat, in der **Anlage** bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 307

**Änderung der Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser-
und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen,
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt**

Artikel 1

Änderung der Prüfsatzung

Die Anlage 2 der Prüfsatzung der Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt vom 1. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 502) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2

Prüfungs-Entgeltordnung

1. Bemessung im Regelfall

Rechnungsbestandteil	Betrag
Stundensatz	95,00 EUR
Mobilitätskostenpauschale je Verband und pro Tag	65,00 EUR
Verwaltungskostenpauschale je Prüfung	25,00 EUR

Aufwand gemäß Bundesreisekostengesetz
Porto

Auf alle Rechnungsbestandteile entfällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

2. Bemessung bei Vorlageprüfung

Für das Prüfungsentgelt von Verbänden, die der sog. Vorlageprüfung unterliegen, gelten die Regelungen gemäß Nummer 1 nicht.

Für diese Verbände gelten ab dem zu prüfenden Haushalts-jahr 2014 gestaffelte Pauschalen, die sich nach der Höhe der jährlichen Gesamteinnahmen des Verbandes richten.

Jährliche Gesamteinnahmen	Pauschale Prüfgebühr
bis 1 000,00 EUR	60,00 EUR
bis 2 000,00 EUR	85,00 EUR
bis 3 000,00 EUR	110,00 EUR
bis 4 000,00 EUR	135,00 EUR
über 4 000,00 EUR	160,00 EUR

Porto

Die Rechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Aufhebung der „Calvör-Wiechmann’schen Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 2. 3. 2022
— 2.11741/42-6 —

Mit Schreiben vom 2. 3. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstands im Umlaufverfahren vom 20. 12. 2021 bis 4. 1. 2022 und des Schreibens der Stiftung vom Februar 2022 die Aufhebung der „Calvör-Wiechmann’schen Stiftung“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 308

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Heidi Limburg Familienstiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 3. 2022
— 11741-H 84 —

Mit Schreiben vom 7. 3. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 2. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Heidi Limburg Familienstiftung“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, die Stifterin, deren Ehepartner, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifterin in allen Lebenslagen ideell sowie materiell zu unterstützen und zu fördern. Adoptiv- und Stiefkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heidi Limburg Familienstiftung
Sedanstraße 50
31134 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 308

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Hasetal-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 2. 2022
— 2.02-11741-09 (106) —

Mit Schreiben vom 22. 2. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 12. 2021 die „Hasetal-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Menslage gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die von Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und des NNatG, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes, des Tierschutzes, der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, der Tierzucht, der Pflanzenzucht, des traditionellen Brauchtums, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und des damit verbundenen Schutzes einer kulturhistorisch landwirtschaftlich geprägten Landschaft und des Ökosystems der Flusslandschaft Hase.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hasetal-Stiftung
Hohe Eschstraße 7
49637 Menslage.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 308

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 9. 10. 2022****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 2. 2022 — LWL 11411/2.3.9 —**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 446), mache ich bekannt, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertretungen für die Landtagswahl am 9. 10. 2022 wie folgt berufen worden sind:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
1	Braunschweig-Nord	Erster Stadtrat Geiger	Baudirektor Klein	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-1 b: 0531 470-4141 c: wahlen@braunschweig.de
2	Braunschweig-Süd			
3	Braunschweig-West			
4	Peine	Landrat Heiß	Kreisangestellte Geerts	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-0 b: 05171 401-7708 c: kreiswahlleitung@landkreis-peine.de
5	Gifhorn-Nord/ Wolfsburg	Erster Kreisrat Dr. Walter	Kreisver- waltungsdirektor Rode	38518 Gifhorn Schlossplatz 1 a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: landkreis@gifhorn.de
6	Gifhorn-Süd			
7	Wolfsburg	Oberbürgermeister Weilmann	Stadtrat Bauer	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2950 b: 05361 28-1642 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de
8	Helmstedt	Kreisverwaltungs- direktor Dr. Nolte	Beschäftigter Knoblich	38350 Helmstedt Südertor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1661 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
9	Wolfenbüttel-Nord	Erster Kreisrat Beddig	Kreisver- waltungsrätin Pollex	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: kreiswahlleitung@lk-wf.de
10	Wolfenbüttel-Süd/ Salzgitter			
11	Salzgitter	Stadtrat Tacke	Erster Stadtrat Neiseke	38226 Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6—8 a: 05341 839-0 b: 05341 839-4916 c: wahlbuero@stadt.salzgitter.de
12	Göttingen/Harz	Landrat Riethig	Leitende Kreisver- waltungsdirektorin Zingel	37083 Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 a: 0551 525-0 b: 0551 525-62588 c: info@landkreisgoettingen.de
13	Goslar	Erste Kreisrätin Breyther	Justiziarin Knieper	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: wahlbuero@landkreis-goslar.de
14	Duderstadt	wie Nr. 12	wie Nr. 12	wie Nr. 12
15	Göttingen/Münden			
16	Göttingen-Stadt	Referatsleiter Fefßler	Verwaltungs- angestellter Hichert	37079 Göttingen Dransfelder Straße 1 a: 0551 400-0 b: 0551 400-2409 c: statistik+wahlen@goettingen.de

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail																																																																																		
17	Northeim	} Landrätin Klinkert-Kittel	Erster Kreisrat Richert	37154 Northeim Medenheimer Straße 6/8 a: 05551 708-0 b: 05551 708-9241 c: wahlen@landkreis-northeim.de																																																																																		
18	Einbeck				19	Holzminden	Kreisangestellte Zimmer	Kreisangestellte Storll	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-0 b: 05531 707-6108 c: wahlen@landkreis-holzminden.de	20	Hildesheim	} Kreisamtsrat Voß	Kreisverwal- tungsdirektor Rosemann	31134 Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 a: 05121 309-2241 b: 05121 309-952241 c: wahlen@landkreishildesheim.de	21	Sarstedt/ Bad Salzdetfurth	22	Alfeld	23	Hannover-Döhren	} Städtischer Direktor Köller	Städtischer Rat Kusz	30159 Hannover — Wahlamt — Trammplatz 2 (Rathaus) a: 0511 168-42422 b: 0511 168-45129 c: wahlen@hannover-stadt.de	24	Hannover-Buchholz	25	Hannover-Linden	26	Hannover-Ricklingen	27	Hannover-Mitte	28	Laatzen	} Erste Regionsrätin Hermenau	Regionsverwal- tungsdirektor Exner	30169 Hannover Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23728 b: 0511 616-23408 c: wahlbuero@region-hannover.de	29	Lehrte	30	Langenhagen	31	Garbsen/Wedemark	32	Neustadt/Wunstorf	33	Barsinghausen	34	Springe	35	Bad Pyrmont	Kreisverwal- tungsdirektor Pachnicke	Erster Kreisrat Vetter	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: landkreis@hameln-pyrmont.de	36	Schaumburg	Kreisrätin Augath	Kreisamtsrätin Köhler	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-3299 c: wahlen@schaumburg.de	37	Hameln/Rinteln	Städtischer Direktor Campe	Stadtobersinspektor Schröder	31785 Hameln Rathausplatz 1 a: 05151 202-1646 b: 05151 202-1569 c: wahlen@hameln.de	38	Nienburg/ Schaumburg	} Erster Kreisrat Hoffmann	Kreisverwal- tungsobererrat Rötschke	31582 Nienburg/Weser Amtsbogen 1 a: 05021 967-0 b: 05021 967-258 c: service-wahlen@kreis-ni.de	39	Nienburg-Nord	40	Syke	} Erster Kreisrat van Lessen	Kreisrätin Tammen	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de	41	Diepholz	42	Walsrode	} Landrat Grote	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-99218 c: info@heidekreis.de	43	Soltau	44	Bergen
19	Holzminden	Kreisangestellte Zimmer	Kreisangestellte Storll	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-0 b: 05531 707-6108 c: wahlen@landkreis-holzminden.de																																																																																		
20	Hildesheim	} Kreisamtsrat Voß	Kreisverwal- tungsdirektor Rosemann	31134 Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 a: 05121 309-2241 b: 05121 309-952241 c: wahlen@landkreishildesheim.de																																																																																		
21	Sarstedt/ Bad Salzdetfurth																																																																																					
22	Alfeld				23	Hannover-Döhren	} Städtischer Direktor Köller	Städtischer Rat Kusz	30159 Hannover — Wahlamt — Trammplatz 2 (Rathaus) a: 0511 168-42422 b: 0511 168-45129 c: wahlen@hannover-stadt.de	24	Hannover-Buchholz	25	Hannover-Linden	26	Hannover-Ricklingen	27	Hannover-Mitte	28	Laatzen	} Erste Regionsrätin Hermenau				Regionsverwal- tungsdirektor Exner	30169 Hannover Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23728 b: 0511 616-23408 c: wahlbuero@region-hannover.de	29	Lehrte	30	Langenhagen	31	Garbsen/Wedemark	32	Neustadt/Wunstorf				33	Barsinghausen	34	Springe	35	Bad Pyrmont	Kreisverwal- tungsdirektor Pachnicke	Erster Kreisrat Vetter	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: landkreis@hameln-pyrmont.de	36	Schaumburg	Kreisrätin Augath	Kreisamtsrätin Köhler	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-3299 c: wahlen@schaumburg.de	37	Hameln/Rinteln	Städtischer Direktor Campe	Stadtobersinspektor Schröder	31785 Hameln Rathausplatz 1 a: 05151 202-1646 b: 05151 202-1569 c: wahlen@hameln.de	38	Nienburg/ Schaumburg	} Erster Kreisrat Hoffmann	Kreisverwal- tungsobererrat Rötschke	31582 Nienburg/Weser Amtsbogen 1 a: 05021 967-0 b: 05021 967-258 c: service-wahlen@kreis-ni.de	39	Nienburg-Nord	40	Syke	} Erster Kreisrat van Lessen	Kreisrätin Tammen	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de	41	Diepholz	42	Walsrode	} Landrat Grote	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-99218 c: info@heidekreis.de	43	Soltau	44	Bergen	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisverwal- tungsobererrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-39103 c: laura.enderle@lkcelle.de					
23	Hannover-Döhren	} Städtischer Direktor Köller	Städtischer Rat Kusz	30159 Hannover — Wahlamt — Trammplatz 2 (Rathaus) a: 0511 168-42422 b: 0511 168-45129 c: wahlen@hannover-stadt.de																																																																																		
24	Hannover-Buchholz																																																																																					
25	Hannover-Linden																																																																																					
26	Hannover-Ricklingen																																																																																					
27	Hannover-Mitte				28	Laatzen	} Erste Regionsrätin Hermenau	Regionsverwal- tungsdirektor Exner	30169 Hannover Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23728 b: 0511 616-23408 c: wahlbuero@region-hannover.de	29	Lehrte	30	Langenhagen	31	Garbsen/Wedemark	32	Neustadt/Wunstorf	33	Barsinghausen		34	Springe	35			Bad Pyrmont	Kreisverwal- tungsdirektor Pachnicke	Erster Kreisrat Vetter	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: landkreis@hameln-pyrmont.de	36	Schaumburg	Kreisrätin Augath	Kreisamtsrätin Köhler	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-3299 c: wahlen@schaumburg.de	37	Hameln/Rinteln	Städtischer Direktor Campe	Stadtobersinspektor Schröder	31785 Hameln Rathausplatz 1 a: 05151 202-1646 b: 05151 202-1569 c: wahlen@hameln.de	38	Nienburg/ Schaumburg	} Erster Kreisrat Hoffmann	Kreisverwal- tungsobererrat Rötschke	31582 Nienburg/Weser Amtsbogen 1 a: 05021 967-0 b: 05021 967-258 c: service-wahlen@kreis-ni.de	39	Nienburg-Nord	40	Syke	} Erster Kreisrat van Lessen	Kreisrätin Tammen	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de	41	Diepholz	42	Walsrode	} Landrat Grote	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-99218 c: info@heidekreis.de	43	Soltau	44	Bergen	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisverwal- tungsobererrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-39103 c: laura.enderle@lkcelle.de																					
28	Laatzen	} Erste Regionsrätin Hermenau	Regionsverwal- tungsdirektor Exner	30169 Hannover Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23728 b: 0511 616-23408 c: wahlbuero@region-hannover.de																																																																																		
29	Lehrte																																																																																					
30	Langenhagen																																																																																					
31	Garbsen/Wedemark																																																																																					
32	Neustadt/Wunstorf																																																																																					
33	Barsinghausen																																																																																					
34	Springe				35	Bad Pyrmont	Kreisverwal- tungsdirektor Pachnicke	Erster Kreisrat Vetter	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: landkreis@hameln-pyrmont.de	36	Schaumburg	Kreisrätin Augath	Kreisamtsrätin Köhler	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-3299 c: wahlen@schaumburg.de	37	Hameln/Rinteln	Städtischer Direktor Campe	Stadtobersinspektor Schröder	31785 Hameln Rathausplatz 1 a: 05151 202-1646 b: 05151 202-1569 c: wahlen@hameln.de	38	Nienburg/ Schaumburg	} Erster Kreisrat Hoffmann	Kreisverwal- tungsobererrat Rötschke	31582 Nienburg/Weser Amtsbogen 1 a: 05021 967-0 b: 05021 967-258 c: service-wahlen@kreis-ni.de	39	Nienburg-Nord	40	Syke	} Erster Kreisrat van Lessen	Kreisrätin Tammen	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de	41	Diepholz	42	Walsrode	} Landrat Grote	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-99218 c: info@heidekreis.de	43	Soltau	44	Bergen	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisverwal- tungsobererrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-39103 c: laura.enderle@lkcelle.de																																									
35	Bad Pyrmont	Kreisverwal- tungsdirektor Pachnicke	Erster Kreisrat Vetter	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: landkreis@hameln-pyrmont.de																																																																																		
36	Schaumburg	Kreisrätin Augath	Kreisamtsrätin Köhler	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-3299 c: wahlen@schaumburg.de																																																																																		
37	Hameln/Rinteln	Städtischer Direktor Campe	Stadtobersinspektor Schröder	31785 Hameln Rathausplatz 1 a: 05151 202-1646 b: 05151 202-1569 c: wahlen@hameln.de																																																																																		
38	Nienburg/ Schaumburg	} Erster Kreisrat Hoffmann	Kreisverwal- tungsobererrat Rötschke	31582 Nienburg/Weser Amtsbogen 1 a: 05021 967-0 b: 05021 967-258 c: service-wahlen@kreis-ni.de																																																																																		
39	Nienburg-Nord				40	Syke	} Erster Kreisrat van Lessen	Kreisrätin Tammen	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de	41	Diepholz	42	Walsrode	} Landrat Grote	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-99218 c: info@heidekreis.de	43	Soltau	44	Bergen	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisverwal- tungsobererrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-39103 c: laura.enderle@lkcelle.de																																																															
40	Syke	} Erster Kreisrat van Lessen	Kreisrätin Tammen	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de																																																																																		
41	Diepholz				42	Walsrode	} Landrat Grote	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-99218 c: info@heidekreis.de	43	Soltau	44	Bergen	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisverwal- tungsobererrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-39103 c: laura.enderle@lkcelle.de																																																																						
42	Walsrode	} Landrat Grote	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-99218 c: info@heidekreis.de																																																																																		
43	Soltau				44	Bergen	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisverwal- tungsobererrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-39103 c: laura.enderle@lkcelle.de																																																																													
44	Bergen	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisverwal- tungsobererrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-39103 c: laura.enderle@lkcelle.de																																																																																		

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
45	Celle	Stadträtin McDowell	Städtischer Rat Brüsewitz	29221 Celle Am Französischen Garten 1 a: 05141 12-3302 b: 05141 12-3399 c: wahl@celle.de
46	Uelzen	Landrat Dr. Blume	Erster Kreisrat Teske	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-0 b: 0581 82-442 c: info@landkreis-uelzen.de
47	Elbe	Landrätin Schulz	Erste Kreisrätin Löser	29439 Lüchow (Wendland) Königsberger Straße 10 a: 05841 120-239 b: 05841 120-88200 c: wahlen@luechow-dannenberg.de
48	Lüneburg-Land	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtmann Wege	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-0 b: 04131 26-1466 c: info@landkreis-lueneburg.de
49	Lüneburg	Stadtrat Moßmann	Stadtamtmann Hellfeuer	21335 Lüneburg Am Ochsenmarkt 1 a: 04131 309-3698 b: 04131 309-553698 c: markus.hellfeuer@stadt.lueneburg.de
50	Winsen	} Erster Kreisrat Uffelmann	Kreisverwal- tungsoberrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-0 b: 04171 693-99100 c: kreiswahlleiter@lkharburg.de
51	Seevetal			
52	Buchholz			
53	Rotenburg	} Landrat Prietz	Erster Kreisrat Dr. Lühring	27356 Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 a: 04261 983-0 b: 04261 983-2199 c: info@lk-row.de
54	Bremervörde			
55	Buxtehude	} Erster Kreisrat Heinze	Kreisverwaltungs- oberrätin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-0 b: 04141 12-1025 c: wahlen@landkreis-stade.de
56	Stade			
57	Geestland	} Landrat Bielefeld	Kreisrätin Bamann	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-0 b: 04721 66-2040 c: wahlen@landkreis-cuxhaven.de
58	Cuxhaven			
59	Unterweser	} Landrat Lütjen	Erste Kreisrätin Schumacher	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-0 b: 04791 930-1099 c: wahl@landkreis-osterholz.de
60	Osterholz			
61	Verden	Erste Kreisrätin Tryta	Kreisrat Keller	27283 Verden (Aller) Lindhooper Straße 67 a: 04231 15-0 b: 04231 15-603 c: wahlen@landkreis-verden.de
62	Oldenburg-Mitte/Süd	} Stadtkämmerin Dr. Figura	Städtischer Rat Büsing	26121 Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 a: 0441 235-3414 c: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
63	Oldenburg-Nord/West			

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
64	Oldenburg-Land	Landrat Dr. Pundt	Erster Kreisrat Wolf	27793 Wildeshausen Delmenhorster Straße 6 a: 04431 85-0 b: 04431 85-200 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
65	Delmenhorst	Fachbereichs- leiterin Dittelbach	Fachdienstleiterin Diers	27749 Delmenhorst Lange Straße 1 A a: 04221 99-1111 b: 04221 141215 c: wahlen@delmenhorst.de
66	Cloppenburg- Nord	} Landrat Wimberg	Kreisverwal- tungsdirektorin Honscha	49661 Cloppenburg Eschstraße 29 a: 04471 15-0 b: 04471 85697 c: kreishaus@lkclp.de
67	Cloppenburg			
68	Vechta	Landrat Gerdesmeyer	Erster Kreisrat Heinen	49377 Vechta Ravensberger Straße 20 a: 04441 898-0 b: 04441 898-1037 c: info@landkreis-vechta.de
69	Wilhelmshaven	Oberbürgermeister Feist	Erster Stadtrat Schönfelder	26382 Wilhelmshaven Rathausplatz 7 a: 04421 16-1273 b: 04421 16-1270 c: wahlamt@wilhelmshaven.de
70	Friesland	Erste Kreisrätin Vogelbusch	Kreisrat Niebuhr	26441 Jever Lindenallee 1 a: 04461 919-0 b: 04461 919-8860 c: landkreis@friesland.de
71	Wesermarsch	Fachbereichs- leiterin Würger	Kreisverwal- tungsrätin Wessels	26919 Brake Poggenburger Straße 15 a: 04401 927-0 b: 04401 927-339 c: wahlen@lkbra.de
72	Ammerland	Leitender Kreisver- waltungsdirektor Denker	Kreisverwal- tungsoberrätin Fastje	26655 Westerstede Ammerlandallee 12 a: 04488 56-0 b: 04488 56-444 c: landkreis@ammerland.de
73	Bersenbrück	} Erste Kreisrätin Rosensträter	Kreisverwal- tungsdirektor Gärke	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-0 b: 0541 501-64401 c: wahlen@lkos.de
74	Melle			
75	Bramsche			
76	Georgsmarienhütte			
77	Osnabrück-Ost	} Oberbürgermeisterin Pötter	Fachbereichs- leiterin Pape	49076 Osnabrück Sedanstraße 109 a: 0541 323-2508 b: 0541 323-152508 c: wahlen@osnabrueck.de
78	Osnabrück-West			
79	Grafschaft Bentheim	Erster Kreisrat Dr. Kiehl	Kreisrätin Gülker-Alsmeier	48529 Nordhorn van-Delden-Straße 1—7 a: 05921 96-01 b: 05921 96-1400 c: wahlen@grafschafft.de
80	Lingen	} Erster Kreisrat Gerenkamp	Kreisrat Steffens	49716 Meppen Ordeniederung 1 a: 05931 44-0 b: 05931 44-391326 c: info@emsland.de
81	Meppen			
82	Papenburg			

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail												
83	Leer	} Landrat Groote	Leitende Kreisver- waltungsdirektorin Scheffermann	26789 Leer Bergmannstraße 37 a: 0491 926-1370 b: 0491 926-91370 c: wahlen@kleeer.de												
84	Leer/Borkum				85	Emden/Norden	Stadtamtsrat Behrens	Stadtoberinspektor Kleen	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-0 b: 04921 87-1587 c: wahlen@emden.de	86	Aurich	Landrat Meinen	Erster Kreisrat Dr. Puchert	26603 Aurich Fischteichweg 7—13 a: 04941 16-0 b: 04941 16-1099 c: wahlen@landkreis-aurich.de	87	Wittmund/Inseln
85	Emden/Norden	Stadtamtsrat Behrens	Stadtoberinspektor Kleen	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-0 b: 04921 87-1587 c: wahlen@emden.de												
86	Aurich	Landrat Meinen	Erster Kreisrat Dr. Puchert	26603 Aurich Fischteichweg 7—13 a: 04941 16-0 b: 04941 16-1099 c: wahlen@landkreis-aurich.de												
87	Wittmund/Inseln	Erster Kreisrat Cassens	Kreisverwal- tungsrätin Börgmann	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-01 b: 04462 86-1125 c: kreiswahlleiter@lk.wittmund.de												

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 16. 3. 2022
— H 911023305/H 22-024 —**

Die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH, An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg, hat mit Schreiben vom 21. 2. 2022 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur klimaneutralen Wasserstoffproduktion mit standortintegrierter Stromerzeugung und Betankung auf dem Grundstück in 31582 Nienburg/Weser, Südring, Gemarkung Nienburg, Flur 50, Flurstück 7/2, beantragt.

Mit dem Vorhaben werden folgende Zielstellungen verfolgt:

- konsequente Verfolgung eines ganzheitlichen und regionalen Mobilitätsansatzes zur Erreichung der Klimaschutz- und CO₂-Ziele auf kommunaler Ebene (durch)
 - Schaffung erforderlicher zusätzlicher regenerativer Stromerzeugungskapazitäten,
 - Errichtung einer Produktionseinheit für grünen Wasserstoff,
 - Bau einer Wasserstofftankstelle für Busse und Lkw in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang.

Mit dem erzeugten Wasserstoff sollen zunächst zwei Routen des Nienburger Linienbus-Verkehrs versorgt werden. Weiterer Wasserstoff kann an die örtliche Abfallwirtschaft und deren Kommunalfahrzeuge sowie an lokale Speditionsunternehmen abgegeben werden.

Der für die Elektrolyse erforderliche Strom wird mit zwei kleinen Windkraftanlagen sowie PV-Modulen erzeugt werden. Da die erzeugte Strommenge und der Bedarf an Strom für die Wasserstoffproduktion möglichst dauerhaft in Waage zu halten ist, wird zum Ausgleich der Schwankungen bei der Erzeugung der erneuerbaren Energien das System durch einen Batteriespeicher ergänzt werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.12 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war nach den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben aufgeführte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Dieses Prüfergebnis wurde unter Benennung der wesentlichen Gründe im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> veröffentlicht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 23. 3. bis zum 25. 4. 2022 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
 - montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Nienburg, Stadtkontor, Am Marktplatz 1, 31582 Nienburg
 - montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 - mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
 - donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
 - jeden ersten Samstag im Monat
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05021 87-555 ist erforderlich.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Die aktuellen Schutzmaßnahmen, insbesondere die geltenden Zugangsregelungen, sind bei der jeweiligen Behörde telefonisch zu erfragen oder ggf. über den jeweiligen Internetauftritt der vorgenannten Behörden in Erfahrung zu bringen.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **23. 3. 2022** und endet mit Ablauf des **25. 5. 2022**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Mittwoch, den 8. 6. 2022, ab 10.00 Uhr,
Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH,
An der Breiten Riede 9,
31582 Nienburg.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 8. 6. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, kann die

Genehmigungsbehörde auf eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG zurückgreifen.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 314

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(TESIUM GmbH, Holzminden)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 16. 3. 2022
— HI 000009124-H 19-099 —**

Die Firma TESIUM GmbH, Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzminden, hat die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG auf dem Grundstück in 37603 Holzminden, Mühlenfeldstraße 1, Gemarkung Holzminden, Flur 19, Flurstück 189/2, für die Errichtung und den Betrieb eines Abfallverbrennungskessels (Kessel 4) beantragt.

Bestandteil des Antrags ist der im bestehenden Kesselhaus an Stelle eines Bestandskessel neu aufzustellende Abfallverbrennungskessel mit einer Kapazität von maximal 120 t/d flüssigen Abfällen und mit einer Feuerungswärmeleistung von 24,5 MW. Für den Kessel 1 ist eine Leistungsbegrenzung der Feuerungswärmeleistung auf 19,5 MW vorgesehen. Ferner soll dieser ausschließlich mit Heizöl betrieben werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Änderungsarbeiten begonnen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.1.1.1 (G/E), 1.2.4 (V) sowie 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.1 (X) der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben fällt weiterhin gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 23. 3. bis zum 25. 4. 2022 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Holzminden, Stadthaus, Neue Straße 17, Erdgeschoss, Bekanntmachungstafel, 37603 Holzminden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05531 959/266;
- Stadtverwaltung Höxter, Dezernat Planen und Bauen, Abteilung Planung und Umwelt, Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss, Zimmer Nummer B 221,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.
Der Zugang zum Stadthaus ist aufgrund der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Pandemie eingeschränkt. Der Zugang ist nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises (geimpft, genesen oder getestet, Testnachweis nicht älter als 24 h) möglich. Außerdem können die Unterlagen im Stadthaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Kontakt zur Terminvereinbarung ist telefonisch unter der Tel. 05271 963-5101 oder per E-Mail an u.kurze@hoexter.de möglich. Als Zugang zum Stadthaus steht grundsätzlich nur noch der Haupteingang zur Verfügung. Ein barrierefreier Zugang bedarf ebenfalls der vorherigen Anmeldung bei der Terminvereinbarung. Er ist von der Westerbachstraße aus über die linke Eingangstür des Glasgangs möglich. Dort können Sie sich mittels einer Türklingel bemerkbar machen;
- Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.
Aufgrund der COVID-19-Pandemie gilt im Kreishaus Höxter aktuell 3G. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen. Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Herr Maximilian Becker, E-Mail-Adresse: m.becker@kreis-hoexter.de, Tel. 05271 965-4470;
- Samtgemeinde Bevern, Rathaus, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05531 9944-14.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Festlegungen zu den Beschränkungen der COVID-19-Pandemie sind maßgeblich und zu beachten.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek., der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > TESIUM GmbH, Holzminden“ einsehbar.

Für das Vorhaben wurden u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und Empfehlungen vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Immissionsprognose für relevante Luftschadstoffe,
- Schallemissions-/Immissionsprognose.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **23. 3. 2022** und endet mit Ablauf des **25. 5. 2022**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Der Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Dienstag, den 12. 7. 2022, ab 10.00 Uhr,
Altendorfer Hof,
Altendorfer Straße 34,
37603 Holzminden.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 12. 7. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 18 UVPG.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG
Deponie Geestland in Langwedel-Völkersen;
Öffentliche Bekanntmachung
Auslegung der Planunterlagen
(Specht Baustoffhandel, Transporte
und Entsorgung GmbH & Co. KG, Langwedel-Völkersen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 3. 2022
— 4.1 CE908000621-Ta —**

Die Firma Specht Baustoffhandel, Transporte und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Straße 8—10, 27356 Rotenburg (Wümme), hat am 16. 2. 2022 einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse I für mineralische Abfälle am Standort Völkersen im Flecken Langwedel gestellt.

Die Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I (DK I) gemäß DepV am Standort der Bodenabbaustätte in der Gemarkung Völkersen. Es ist geplant, mit Ende des Bodenabbaus den entstandenen Hohlraum zur Ablagerung von mineralischen Abfällen mit einem Ablagerungsvolumen von 1,4 Mio. m³ auf einer Gesamtfläche von ca. 10 ha zu nutzen. Die Firma Specht Baustoffhandel beantragt die Ablagerung von mineralischen Abfällen vorwiegend aus dem Baubereich und produzierendem Gewerbe.

Die Errichtung und der Betrieb des oben näher bezeichneten Vorhabens bedarf der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Der Antrag beinhaltet den UVP-Bericht sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Landschaftspflegerischen Begleitplan und Prognosegutachten zu Lärm- und Staubemissionen.

Das GAA Lüneburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Abfall zuständig für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit **vom 23. 3. bis 22. 4. 2022 (einschließlich)** beim:

- Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Staatlichem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2,
21339 Lüneburg, Zimmer 0.137,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 04232 39-31 oder 04232 39-30 beim Flecken Langwedel und der Tel. 04131 15-1400 beim GAA Lüneburg und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Die Planunterlagen sind außerdem im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar und stehen zum Download bereit. Die Planunterlagen sind ebenfalls im Zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen,

können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 23. 5. 2022**, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder beim Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel, Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, ist folgendes zu beachten: es gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen der Behörden werden in einem Erörterungstermin mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bek. ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls das GAA Lüneburg, zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und den Antrag wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Sollte das Vorhaben zugelassen werden, erlässt die Planfeststellungsbehörde einen Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen oder Einwender kann durch öffentliche Bek. ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 317

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DR. KAISER Diamantwerkzeuge
Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Celle)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 3. 2022
— 4.1-LG 19-048/CE 000023165 Ma —**

Die Firma DR. KAISER Diamantwerkzeuge Verwaltungs-GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30. 4. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage (Nummer 3.10.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) beantragt. Der Anlagenstandort soll in 29223 Celle, Hehlenkamp 12, entstehen.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für

**Mittwoch, den 30. 3. 2022, ab 16.00 Uhr,
im Ringhotel Celler Tor,
Scheuener Straße 2,
29229 Celle,**

geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der DR. KAISER Diamantwerkzeuge Verwaltungs-GmbH & Co. KG **nicht** stattfindet. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 318

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 3. 2022
— OL 20-201-01 —**

Die Firma Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Industriestr. 10, 49681 Garrel, hat mit Schreiben vom 14. 12. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Schweinen auf dem Grundstück in 49681 Garrel, Gemarkung Garrel, Flur 48, Flurstücke 49/1, 49/3, 49/8, 49/9 tlw., 50/8, 50/9, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Eine Kapazitätserhöhung von 624,335 t/d (115 kg/Schwein) auf 864 t/d (120 kg/Schwein), bzw. von 5 429 auf 7 200 Schweine, die stündliche Kapazität bleibt unverändert bei 440 Schweinen, die wöchentliche Kapazität steigt von 32 574 Schweinen auf 43 200 Schweine, durch die Ausweitung der Betriebszeiten,
- Bau und Betrieb neuer Kühlräume, Erweiterung der Ammoniakkälteanlage mit einer Erhöhung der Füllmenge an Ammoniak von 6,15 t auf 10,65 t,
- Erweiterung des Stalles um 14 Buchten,
- Neubau von Sozialräumen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schlachtung.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung,
- Schalltechnischer Bericht über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft,
- Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB),
- Ausbreitungsberechnung der Maschinenraumentlüftungsanlage und der Ausblaseleitung der Sicherheitsventile der Ammoniakkälteanlage,
- Stellungnahme der Gemeinde Garrel vom 17. 2. 2021,
- Stellungnahme des LAVES und des Landkreises Cloppenburg, Amt 39.4 Fleischhygiene, vom 6. 12. 2021,
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 3. 1. 2022.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 17. 3. bis zum 19. 4. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr

 sowie
- Rathaus der Gemeinde Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel, Zimmer 3.12, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags	7.30 bis 12.00 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie sollte eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen möglichst nach telefonischer Terminabsprache (0441 799-2382 beim GAA Oldenburg und 04474 89918 oder 04474 89920 bei der Gemeinde Garrel) und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen erfolgen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 17. 3. 2022 und endet mit Ablauf des 19. 5. 2022, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 14. 6. 2022, ab 10.00 Uhr,
im großen Ratssaal der Gemeinde Garrel,
Hauptstraße 15 a,
49681 Garrel,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 14. 6. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung

der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 319

Berichtigung

Berichtigung des Erl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von PCR-Testgeräten in Apotheken

Nummer 7.4 des Erl. des MS vom 9. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 238)
— VORIS 21067 — erhält folgende Fassung:

„7.4 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.“

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 320

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 9. 2. 2022 — 2 BvL 1/20 —

Zu Inhalt und Reichweite des Verbots einer Verschleifung strafrechtlicher Tatbestandsmerkmale (Art. 103 Abs. 2 GG).

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 320

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Prüfungsbereich mehrere Dienstposten/Arbeitsplätze (BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L) mit

Juristinnen oder Juristen (w/m/d) oder Betriebs- oder Volkswirtinnen oder Betriebs- oder Volkswirten (w/m/d)

zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.lrh.niedersachsen.de> unter dem Pfad „Karriere > Stellenausschreibungen“.

Bewerben Sie sich **bis zum 9. 4. 2022** unter <https://jobs.nds.de/lrh-21-05> online.

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an:

Sven Lüürsen, Personalreferat, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBL Nr. 10/2022 S. 321

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem LT und der Landesregierung.

Der NLT sucht zum 1. 5. 2022

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (w/m/d) (BesGr. A 13 oder vgl. TVöD).

Die Stelle ist in einem Bereich dem Hauptgeschäftsführer zugeordnet und umfasst Aufgaben im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Gremienbetreuung. Im Übrigen werden Aufgaben im Bau- und Naturschutzreferat der Geschäftsstelle mit aktuellen Schwerpunkten im Straßen- und Immissionsschutzrecht wahrgenommen. Eine Änderung in der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte, entwicklungsfähige Person mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst), die sich mit Engagement den aktuellen Herausforderungen in den genannten Themenbereichen bei der Vertretung und Bündelung der Interessen der niedersächsischen Landkreise widmen möchten. Die Stelle ist auch für Nachwuchskräfte niedrigerer BesGr. und EntgeltGr. geeignet. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung sowie in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind von Vorteil. Außerdem wird souveräne IT-Nutzung, Initiative zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung sowie ein sicheres Auftreten erwartet.

Der NLT bietet eine Einstufung bis in die BesGr. A13 oder die entsprechende EntgeltGr. nach dem TVöD mit den entsprechenden Sozialleistungen und einer vergünstigten Jobkarte. Es besteht Vertrauensarbeitszeit mit der Möglichkeit, partiell im Homeoffice zu arbeiten. Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 1. 4. 2022** vorzugsweise per E-Mail an den Niedersächsischen Landkreistag, Referat F, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, (E-Mail-Adresse: freese@nlt.de). Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen der Büroleiter, Herr Freese, unter Tel. 0511 87953-36 gerne zur Verfügung. Über die konkreten Anforderungen des Aufgabenbereichs gibt Hauptgeschäftsführer Herr Prof. Dr. Meyer, Tel. 0511 87953-33, Auskunft. Weitere Informationen über den Niedersächsischen Landkreistag erhalten Sie unter www.nlt.de.

— Nds. MBL Nr. 10/2022 S. 321

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 203 „Tierseuchenbekämpfung, Tierseuchenkasse, Tierische Nebenprodukte-Beseitigung“ mit Wirkung vom 1. 6. 2022 der Dienstposten/Arbeitsplatz

als Referatsleitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2 bzw. der EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L bewertet. Momentan steht lediglich eine Stelle nach der BesGr. A 16 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Bei Beschäftigten wird der anzunehmende Werdegang einer Beamtin/eines Beamten entsprechend nachgezeichnet, sodass zunächst eine Eingruppierung in die EntgeltGr. A 16 außertariflich TV-L und nach einer Wartezeit von zwei Jahren sodann die Höhergruppierung in die EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L erfolgt.

Aufgabenbeschreibung:

- Planung, Koordinierung und Umsetzung der Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten, Koordination des Krisenzentrums Tierseuchen,

- strategische und operative Steuerung der Aufgabenbereiche des Referats, Konzeption, Evaluierung sowie Weiterentwicklung der Aufgabenumsetzung in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit, Tierkörperbeseitigung und Tierimpfstoffe,

- Aufbereitung von fachlichen Themenschwerpunkten, sowie Entscheidungsvorlagen für die Leitung des Hauses, einschließlich der Übernahme und Begleitung der erforderlichen Kommunikations- und Diskussionsprozesse innerhalb und außerhalb der Verwaltung, Vertretung in Fachgremien auf Länder- und Bundesebene sowie auf Ebene der EU,

- Fachaufsicht über die Kommunen und das LAVES für den Aufgabenbereich des Referats sowie Rechtsaufsicht über die Tierseuchenkasse.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium (Master oder Diplom) der Veterinärmedizin.

Mehrjährige berufliche Erfahrungen im öffentlichen Veterinärwesen sowie in der Führung von Organisationseinheiten werden ebenso vorausgesetzt wie ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Führungskompetenz, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick sowie die Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken.

Berufliche Erfahrungen in den Aufgabenbereichen des Referats sind erforderlich.

Gute EDV-Kenntnisse der einschlägigen Office-Produkte werden vorausgesetzt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-150/2022-2612 (bei Bewerberinnen/Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 1. 5. 2022** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Apl. Prof. Dr. Kühne unter Tel. 0511 120-2106 und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker unter Tel. 0511 120-2070 zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 10/2022 S. 321

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** sind im Referat 301 „EU-Zahlstelle, EU-Prüfdienste“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Dienstposten/Arbeitsplätze

einer IT-Koordinatorin oder eines IT-Koordinators (w/m/d) sowie einer IT-Sachbearbeiterin oder eines IT-Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Die Dienstposten sind nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht jeweils nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und

des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt den jeweiligen Fachreferaten des ML sowie des MU. Bewilligungsstellen sind die LWK, die ArL und der NLWKN.

Die EU-Zahlstelle im ML nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr. Die wesentlichen Aufgaben einer IT-Koordinatorin/eines IT-Koordinators sind:

- Beratung und Unterstützung der Fachreferate bei der Erstellung von EDV-Vorsystemen einschließlich Begleitung von Vergabeverfahren,
- Weiterentwicklung und Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für DV-Anwendungen der EU-Zahlstelle bei der Erstellung von EDV-Vorsystemen,
- Projektcontrolling,
- Begleitung und Umsetzung der IT-Standards der EU-Zahlstelle sowie
- Umsetzung der Digitalisierung i. S. des OZG für den Bereich der EU-Zahlstelle.

Darüber hinaus werden von der EU-Zahlstelle zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt und alle Daten der Personen, die Zahlungen erhalten, koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung ZEUS und für die Datenpflege der Personen, die Zahlungen erhalten, die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung. Die wesentlichen Aufgaben einer IT-Sachbearbeiterin oder eines IT-Sachbearbeiters in diesem Bereich sind:

- Erstellung von Fachkonzepten für die Softwareentwicklung und Pflege von spezifischen EDV-Systemen der EU-Zahlstelle,
- Durchführung von Abnahmetests von Softwareversionen und Patches,
- Weiterentwicklung von Softwareanwendungen in Zusammenarbeit mit externen IT-Dienstleistern sowie mit dem SLA,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der ArL hinsichtlich von Grundsatzfragen bezüglich der Zahlungsverfahren.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Dienstposten/Arbeitsplätze ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Alternativ sind bewerbungsberechtigt:

- Absolventinnen oder Absolventen mit einem abgeschlossenen Fachhochschul-/Bachelorstudium der Informatik oder Wirtschafts- oder Verwaltungsinformatik,
- bei mehrjähriger Berufserfahrung im IT-Bereich einer Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung Absolventinnen oder Absolventen eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums mit den Schwerpunkten Landwirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht, werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderung sind wünschenswert.

Mehrjährige Erfahrungen in IT-Projekten und in der Softwareentwicklung sowie im Projektmanagement sind von Vorteil.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte darüber hinaus über gute Kenntnisse im Umgang mit JAVA, Datenbanksystemen — insbesondere Oracle — sowie den Betriebssystemen Windows und UNIX verfügen.

Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme wird ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Tearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 10. 4. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-3281/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 321

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 404 „Verwaltungsdigitalisierung, Informationsdienste, Informationssicherheit“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

befristet bis zum 31. 12. 2024 zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Umsetzung des DVN-Programms (Digitale Verwaltung in Niedersachsen) und des OZG im ML und im Geschäftsbereich, insbesondere:

- Koordinierung der Modernisierung von Fachverfahren im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung,
- Ansprechperson bei technischen Fragestellungen im Rahmen des Programms und Begleitung der Projekte,
- Mitwirkung bei der Erstellung bzw. Anpassung von Leistungsbeschreibungen sowie Erstellung und Planung von Online-Services,
- Mitwirkung und Umsetzung von eFA-Projekten.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Absolventinnen/Absolventen eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums im Bereich der Verwaltungs- und Wirtschaftsinformatik, Informatik sowie Wirtschaftswissenschaften.

Wünschenswert sind Berufserfahrungen im Projektmanagement und in der Abwicklung von Digitalisierungsvorhaben in einer öffentlichen Verwaltung sowie Kenntnisse in Bereichen eGovernment, FIM-Methodik und Prozessmanagement.

Gesucht wird eine einsatzfreudige Person, die ein herausgehobenes Interesse an der Digitalisierung und Innovation hat und für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben selbstverständlich ist. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten,
- Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten,
- hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft,
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft-Office).

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 3. 4. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-3135/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Rüdebusch, Tel. 0511 120-2329, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizu-

legen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 322

Die **Samtgemeinde Velpke** (rd. 13 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Helmstedt) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur
der Fachrichtung Tiefbau (w/m/d) oder
eine staatlich geprüfte Technikerin
oder einen staatlich geprüften Techniker
mit dem Schwerpunkt Tiefbau (w/m/d)**
(unbefristet in Vollzeit bis EntgeltGr. 11 TVöD).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.velpke.de und dort über den Pfad „Rathaus & Politik > Stellenangebote“.

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Beschäftigung geweckt haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 12. 4. 2022** an die Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke.

— Nds. MBl. Nr. 10/2022 S. 323

